

in einer nicht zu beeinflussenden Sphäre existiert.
Makarenko vertrat folgenden Standpunkt:

„Wenn Sie zwei Kinder haben, und wenn Sie Ihre Frau nicht mehr lieben, sondern eine andere, so müssen Sie das neue Gefühl ersticken. Das mag schlecht sein oder schwer, aber Sie sind verpflichtet, es zu ersticken. Bleiben Sie der Vater Ihrer Familie. Sie sind dazu verpflichtet, weil in Ihrem Kind ein künftiger Staatsbürger heranwächst, und Sie sind im gewissen Grade verpflichtet, Ihr Liebesglück zu opfern.“

Und an anderer Stelle schrieb Makarenko:

„Auch die Liebe muß man zu organisieren verstehen. Sie ist nicht etwas, das vom Himmel fällt. Bei einem talentvollen Organisator wird auch die Liebe gut sein. Ohne organisatorische Anstrengungen kann man nicht lieben.“⁴

Wir müssen davon ausgehen, daß die individuelle Geschlechtsliebe eine historische Kategorie ist, daß sie innerhalb der Ehe wahrscheinlich in dialektischer Weise sowohl eine Voraussetzung für das harmonische Zusammenleben als auch ein Ausdruck eines gut organisierten Zusammenlebens ist.

Soweit einige erste Gedanken zur pädagogischen Fragestellung bei der Familienscheidung. Sie bezieht sich auf die Qualität des sozialen Beziehungsgefüges und damit auf die Organisation der Familienerziehung als Kollektiverziehung. Sie bezieht sich auf den tatsächlichen, objektiven Einfluß der Familie, auf das Verhalten und auf die Entwicklung der Kinder. Sie bezieht sich auf die Voraussetzungen dafür, ob auf der Grundlage dieser bedeutenden „Gemeinsamkeit“ (nämlich der Tatsache, daß die Familie für die Kinder nach wie vor eine einflußreiche soziale Kontaktgemeinschaft ist) die eheliche Liebe und das eheliche Zusammenleben neu gestaltet werden können.

II

Mit der Familienscheidung steht das Problem der Sorgerechtsregelung inhaltlich in engem Zusammenhang.⁵ In der Zeitschrift „Jugendhilfe“ wird gegenwärtig über einen Fall diskutiert, in dem ein Kreisgericht entgegen der Meinung der Jugendhilfe dogmatisch von einer „Faustregel“ Gebrauch machte. Sie lautet: „Kleine Kinder gehören zur Mutter.“ Die Teilnehmer an der Diskussion wenden sich mit Recht gegen ein solches Vorgehen. Sie fordern eine umfassende Prüfung der Familiensituation und die Würdigung aller Umstände. Die Diskussion läuft auf die Forderung hinaus, die Kinder dem Elternteil zu geben, der sich als der bessere Erzieher erweist. Diese Formel trägt schon mehr pädagogischen Erwägungen Rechnung, ist aber noch zu allgemein und zu äußerlich. Die Entscheidung kann doch nicht in erster Linie von solchen Merkmalen abhängig gemacht werden wie einer etwaigen pädagogischen Ausbildung, einem bestimmten beruflichen Qualifikationsgrad usw. (Die Formel von dem „besseren Erzieher“ könnte dazu verführen.) Wir müssen tiefer in das tatsächliche soziale Beziehungsgefüge der Familie eindringen. Dabei dürfen wir nicht nur vom augenblicklichen Zustand ausgehen. Geprüft werden muß vor allem die Rolle der Eltern in der bisherigen Familiensituation, bei der Erziehung ihrer eigenen Kinder.

Die allgemeine Fragestellung muß lauten: Wer hat in größerem Maße Einfluß auf die Kinder, und zwar im Sinne der Erziehung der Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten? Wer ist in diesem Sinne objektiv die einflußreichste soziale Bezugsperson?

Die Beantwortung dieser Frage ist für die Sorgerechtsregelung wichtiger als Erörterungen über die zukünftigen Lebens Verhältnisse der Ehegatten, wobei diese nicht völlig übersehen werden dürfen. Die Kinder sind lebendige Menschen. Der neue Abschnitt, der für sie beginnt, ist kein luftleerer Raum. Für sie setzt sich ein Lebensweg fort. Das muß man beachten. Die vorhandenen Bindungen im Sinne einer positiven sozialen Verwurzelung sind in größerem Maße von Bedeutung als z. B. Schwierigkeiten, die sich eventuell bei der Beschaffung eines Hortplatzes ergeben. Solche Schwierigkeiten sind zu überwinden und können für die Sorgerechtsregelung nicht bestimmend sein.

Neben dieser „rückblickenden“ Betrachtungsweise hat aber wohl auch eine „vorwärtsblickende“ Überlegung Berechtigung. Die Kinder haben in einem Familienverband gelebt, waren Teile dieser sozialen Einheit. Die Scheidung ist eben nicht nur eine Ehescheidung, sondern sie trennt die Familie. Kann man unter diesen Umständen das Wohl des Kindes unabhängig von den Belangen der Eltern betrachten? Kann völlig unberücksichtigt bleiben, wie sich die Tatsache, das Kind zu verlieren, auf die Entwicklung der Ehegatten auswirken wird? Ist es nicht so, daß die unmittelbare Verantwortung für ein Kind eine moralische Stützung für die Lebensführung darstellt und im allgemeinen einen veredelnden Einfluß auf die Gesamthaltung eines Menschen ausübt?

Wir meinen, daß diese Überlegungen schon heute in der Praxis vieler Gerichte und der Jugendhilfe angestellt werden. Es wird aber notwendig sein, von der Wissenschaft her die richtigen Proportionen bei dieser dialektischen Einheit, die das „Wohl des Kindes“ und das „Wohl der Eltern“ umfaßt, aufzuhellen und somit zu einer komplexen Betrachtungsweise zu gelangen.

Was geschieht, wenn die Familie für die Kinder nicht mehr eine einflußreiche soziale Kontaktgemeinschaft darstellt? Bei der Sorgerechtsregelung wäre hier zu prüfen, bei welchem Elternteil die größeren Potenzen vorliegen, die Familienerziehung positiv zu organisieren. Wahrscheinlich läuft das auf die Fragestellung hinaus, bei wem die größere Bereitschaft zu finden ist, sich von der Gesellschaft helfen zu lassen. Sicher taucht hier die Forderung auf, eine gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, das Sorgerecht auch auf Dritte übertragen zu können.

Damit sind einige erste Gedanken zur Problematik der Familienscheidung und der Sorgerechtsregelung aus pädagogischer Sicht vorgetragen. Hoffen wir, daß sie die gemeinsame Diskussion der Juristen und Pädagogen anregen.

Im Staatsverlag der DDR erschien:

Der Außenhandel und seine rechtliche
Regelung in der UdSSR

*Unter der Redaktion von Prof. D. M. Genkin
Mit einer Übersicht „Verjährungsvorschriften
des Auslands“*

Übersetzung aus dem Russischen

387 Seiten • Leinen 18,80 DM

Aus dem Inhalt:

Rechtsquellen der Regelung der Beziehungen sowjetischer Außenhandelsorganisationen
Die Subjekte der Außenhandelsverträge
Begriff, Abschluß und Form des Außenhandelsvertrages
Der Außenhandelskaufvertrag
Rechtsfragen der technischen Hilfeleistung bei der Errichtung kompletter Betriebe und der Ausführung anderer Arbeiten im Ausland
Der Eisenbahntransport von Außenhandelsgütern
Der Seetransport von Außenhandelsgütern
Die Luftbeförderung von Außenhandelsgütern
Rechtsfragen der Zollabfertigung von Gütern
Der Versicherungsvertrag im Außenhandel
Internationale Kredit- und Verrechnungsverhältnisse

⁴ Makarenko, Werke, Bd. IV, Berlin 1958. S. 4G0.

⁵ Vgl. dazu auch die Beiträge von Beyer, Dittmann und Händler in diesem Heft.